

**Vernehmlassungsantwort: Pa.Iv. 20.456 «Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben»**

Gegen die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) vorgeschlagenen Änderungen der Art. 11 Abs. 2, 3 und 4 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) haben wir in materieller Hinsicht keine Einwände. Die Beseitigung der bisherigen Ungleichbehandlung von Erweiterungen bestehender Bauten sowie Abbruch/Wiederaufbausituationen ist grundsätzlich begrüßenswert. Den Vorschlag der Kommissionsminderheit (Schaffung Absatz 3<sup>bis</sup>) lehnen wir hingegen ab.

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen wäre eine Ergänzung der Bundesverfassung um einen seitens Kommissionsminderheit vorgeschlagenen, neu zu schaffenden Artikel 75b Abs 1<sup>bis</sup> BV jedoch zu befürworten.